

08.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - In - Wizu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Durchführung einer
Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

KOM(97) 376 endg.; Ratsdok. 11882/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
AS
1. Der Bundesrat unterstützt das Bemühen der Kommission um eine Harmonisierung der Arbeitskräfteerhebungen auf europäischer Ebene. Vergleichbare Statistiken über Höhe und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union sind für die Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung der gemeinschaftlichen Beschäftigungs- und Strukturpolitik unerlässlich.
- EU
AS
2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Befremden fest, daß der Verordnungsvorschlag trotz der Ende 1996 geäußerten Kritik am Verfahren zur Verabschiedung der Verordnung des Rates zur Statistik über Höhe und Struktur der Arbeitskosten (BR-Drucksache 860/96 (Beschluß)) erneut unakzeptabel spät an den Rat übersandt wurde (31.10.1997). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nochmals auf eine frühe offizielle Befassung der Mitgliedstaaten hinzuwirken, um den gesetzgebenden Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Beratungszeit zu gewähren.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

- EU
AS 3. Der Bundesrat begrüßt, daß Artikel 1 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags den Mitgliedstaaten die Möglichkeit beläßt, statt kontinuierlicher Erhebungen nur eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen. Somit können die von den Mitgliedstaaten im wesentlichen selbst zu tragenden höheren Kosten einer kontinuierlichen Erhebung vermieden werden.
- EU
In 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß diese Möglichkeit nicht nur für eine Übergangsphase eingeräumt wird.
- Nach Artikel 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Verordnungsvorschlags sind die Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, befugt, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen. In Nummer 3 der Begründung wird in diesem Zusammenhang jedoch lediglich von einer "Übergangsphase" gesprochen. Vor dem Hintergrund der Einsparungsbemühungen in der Statistik und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von statistischen Berichtspflichten sollte eine jährliche Erhebung möglich bleiben.
- EU
In 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß Daten aus bereits durchzuführenden Erhebungen (wie z. B. Mikrozensus, Sozioökonomisches Panel, IAP-Beschäftigtenstichprobe oder aus der Vollerhebung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Rahmen der Sozialversicherung) für die Stichprobenerhebung verwendet werden können und, falls erforderlich, die Rechtsgrundlagen für diese Erhebungen hinsichtlich der Merkmalskataloge und der Stichprobenpläne an die vorgesehene Verordnung anzupassen.
- Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen ist es dringend geboten, alle Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Statistik auszuschöpfen. Daneben ist es ein besonderes Anliegen, Unternehmen von statistischen Berichtspflichten zu entlasten.
- EU
Fz
In 6. Artikel 8 des Verordnungsvorschlages kann nicht akzeptiert werden, da der dort genannte Ausschuß nicht als Regelungsausschuß, sondern nur als Verwaltungsausschuß vorgesehen ist.
- EU
AS 7. Der Bundesrat lehnt die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses ab, da damit die Einflußmöglichkeiten des Rates nicht ausreichend gewährleistet sind. Insbesondere die Ergänzung der Erhebungsmerkmale um eine weitere Menge von Variablen und deren Festlegung in einem Mehrjahresprogramm (Artikel 4 Nr. 2 des Verordnungsvorschlags) erfordern ein effizientes Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Mitgliedstaaten. Eine unzumutbare Erschwerung der nationalen Datenerhebung muß verhindert werden können.

- EU
AS
Fz
In
8. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, stattdessen entsprechend ihrer bisherigen Position weiterhin nachhaltig auf die Einsetzung eines Regelungsausschusses hinzuwirken, um die Position der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung zu stärken.
- EU
9. Der Bundesrat verweist auf seinen Grundsatzbeschluß zum Subsidiaritätsbericht 1995 (BR-Drucksache 904/95 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung, bei künftigen EG-Statistikverordnungen auf eine begrenzte Geltungsdauer hinzuwirken.
- EU
In
10. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.
11. [In]
- Durch o. a. Verordnung wird das Verwaltungsverfahren der Länder betroffen. Nach dem Arbeitsschnitt zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesstatistikgesetz die Statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der o. a. Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. [Deutschland wird von der Möglichkeit des Artikels 1 Abs. 2 Alternative 2 des Verordnungsvorschlags Gebrauch machen und die Erhebung nicht kontinuierlich durchführen, sondern nur jährlich, und zwar verbunden mit der Erhebung des Mikrozensus.]

B

Der Wirtschaftsausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Das Land Baden-Württemberg hat darum gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 19. Dezember 1997 zu setzen.